SATZUNG

AKTION PSYCHISCH KRANKE

Vereinigung zur Reform der Versorgung psychisch Kranker e. V

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die AKTION PSYCHISCH KRANKE, Vereinigung zur Reform der Versorgung psychisch Kranker e.V., ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragener Verein. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will die Reform der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Berichtes zur Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland[1] fördern, weiterentwickeln und sich für ihre Verwirklichung einsetzen.

Dies soll geschehen durch:

1. fortlaufende Unterrichtung von Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen und zuständigen Behörden in Bund, Ländern und Gemeinden, sowie anderen für die Reform der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen zuständigen Personen durch die Durchführung zentraler Maßnahmen;

2. Einwirken auf die Gesetzgebung in den Länderparlamenten und dem Deutschen Bundestag;

3. aufklärende und gesundheitserzieherische Aktionen für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland;

4. Aufzeigen von Wegen und Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die sozialen und persönlichen Lebensumstände von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen zu erleichtern;

5. Durchführung von Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse veröffentlicht werden.

---

[1] Bundesdrucksache 7/4200

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein AKTION PSYCHISCH KRANKE, Vereinigung zur Reform der Versorgung psychisch Kranker e.V., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder fördern die Ziele der AKTION PSYCHISCH KRANKE, Vereinigung zur Reform der Versorgung psychisch Kranker e.V., nach Kräften in ihrem eigenen Wirkungsbereich.

2. Mitglied kann jede/r werden, der/die sich mit dem Zweck des Vereins (§ 2) identifiziert und bereit und in der Lage ist, auf dieser Grundlage die Ziele des Vereins zu unterstützen.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen. Er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und höchstens zwölf Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.

   Die Geschäftsverteilung einschließlich der Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin obliegt dem Vorstand.

3. Der Vorstand kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen und einen Fachbeirat bilden, der den Vorstand berät. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Anzahl und die Berufung der Mitglieder des Fachbeirats.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist jeweils gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.

2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er/Sie führt den Vorsitz in der Versammlung; im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei den Beschlüssen nach § 11, Nr. 3 und 4 sind Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit der Maßgabe erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sein muss. Ist diese Mitgliederzahl nicht anwesend, wird die Mitgliederversammlung unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Einladungsfrist, erneut einberufen; sie ist dann unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, setzen im Übrigen die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes voraus, sofern die Gemeinnützigkeit des Vereins gewahrt bleiben soll.

7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes kann einen Beschluss durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher (per Fax, per E-Mail) Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Wahl des Vorstandes;

2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand;

3. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung;

4. die Entlastung des Vorstandes;

5. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;

6. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 12

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 13

Jahreshaushalt

1. Der Vorstand stellt einen Jahreshaushalt auf. Er beschließt darüber und über die Verwendung der für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mittel mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei dem Beschluss keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes.

2. Die Kosten der Verwaltung sind aus dem Vereinsvermögen zu bestreiten.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesministerium für Gesundheit in Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 29. Mai 2017

Geschäftsstelle: Aktion Psychisch Kranke
Oppelner Straße 130
53119 Bonn

Dr. Anja Baumann
Protokollführerin

Peter Weiß
Vorsitzender

Prof. Dr. Jörg M. Fegert
stellv. Vorsitzender